

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER** , die am

Mittwoch, dem 01. Oktober 2014,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015
3. Betr.: Einführung eines Ratsinformationssystems
Antrag der Bürgergemeinschaft Welper e.V. vom 22.07.2014
4. Betr.: Antrag auf Erweiterung einer Buslinie
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 22.04.2014
5. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der
Gemeinde Welper, Ortsteil Borgeln
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

6. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vellinghausen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Am Tempel“
hier: Antrag vom 26.08.2014
7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest
8. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Antrag vom 02.07.2014
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Schumacher -

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Kerstin, Korn, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1 Zentrale Dienste 20-21-00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 18.09.2014

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18.9.14	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 18.9.14
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungste rmin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oef	01.10.2014				

Betr.: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015

Sachdarstellung:

Gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan und seinen Anlagen den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 01.10.2014 zugeleitet (Einbringung).

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10-81-01/1 Sachbearbeiter: Herr Middeler Datum: 11.09.2014	
--	---	--

Bürgermeister	<i>Sdm 12.09.14</i>	Allg. Vertreter	<i>11.09.14</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter	<i>17.09.14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>11</i>	oef	24.09.2014				
RAT	<i>3</i>	oef	<i>01.10.14</i>				

**Betr.: Einführung eines Ratsinformationssystems
Antrag der Bürgergemeinschaft Welper e.V. vom 22.07.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.09.2014:

Siehe angefügten Antrag der BG-Fraktion.

Das Thema Ratsinformationssystem wurde zuletzt in der Ratssitzung am 24.10.2012 behandelt. Damals hat sich der Rat gegen die Einführung eines solchen Systems entschieden.

Mit dem Haushalt 2014 wurde die Anschaffung von neuen Druckern und Kopierern vorgenommen. Diese Systeme wurden daher auf den Druck von Sitzungsunterlagen (ca. 150.000 bis 160.000 Seiten pro Jahr; rd. 3.900,- €, 0,0241 € je Seite) mit entsprechenden Wartungsverträgen ausgelegt. Diese sehen für die Jahre 2014 bis 2018 eine Mindestabnahme von ca. 432.000 Kopien pro Jahr vor.

Aktuell werden die jeweiligen Sitzungsunterlagen in den Fachbereichen mittels eines Vordruckes erstellt, zentral gesammelt und zu einer Tagesordnung zusammengestellt. Die Tagesordnung samt Vorlagen wird auf dem Dienstweg dem Bürgermeister zugeleitet. Fristgerecht vor einer Sitzung werden die Unterlagen gedruckt und versendet. Nach der Zustellung an die Rats- bzw. Ausschussmitglieder werden die gescannten öffentlichen Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Welper bekannt gegeben.

Unser Rechenzentrum, die KDVB Citkomm, hat im Zuge ihrer Produktbereinigung die Produktpalette „Ratsinformationssystem/Sitzungsdienst“ aus dem Angebot gestrichen und wird diese auch zukünftig nicht mehr anbieten. Mehrere umliegende Kommunen haben sich daraufhin für ein Produkt eines anderen Rechenzentrums entschieden. Hierfür wurde ein Angebot eingeholt.

Dieses System kann den Prozess zur Erstellung der Sitzungsunterlagen vollelektronisch abbilden und bietet folgende Funktionen:

- Erstellen der Vorlage
- Gegenzeichnen durch die Verantwortlichen (elektronische Freigabe)
- Integration in die Einladung
- Automatische Weiterleitung an die zuständigen Gremien
- Medienbruchfreie Veröffentlichung im Internet
- Gesicherte Bereitstellung der nicht öffentlichen Unterlagen für den elektronischer Zugriff durch die Gremienmitglieder

Aufgrund der kurzen Kommunikationswege in einem vergleichsweise „kleinen“ Rathaus führt dies nicht zwangsläufig zu Vorteilen im Ablaufprozess. Nachteile werden insbesondere in dem relativ statischen Ablaufverfahren gesehen. So führen Änderungen an den Beschlussvorlagen zum Neuablauf des Freigabeprozesses (Dienstweg). Hier kann es auf Grund der kleinen Personaldichte zu Problemen in der Abfolge kommen, weil Mitarbeiter an darauffolgenden Tagen nicht anwesend sind oder zur Verfügung stehen. Zudem können teilweise kurzfristig eingebrachte Tagesordnungspunkte diesen Prozess erschweren, sodass hierbei mit organisatorischen Problemen zu rechnen ist.

Die Einführung eines solchen Systems würden laut vorliegendem Angebot ca. 6.100,- EUR an externen Einmalkosten verursachen. Die jährlichen Betriebskosten betragen 3.200,- EUR. Bei einer Laufzeit von 60 Monaten entstünden also Kosten von insgesamt 22.100,- EUR. Der interne Umstellungsaufwand (höherer Personalaufwand z. B. für Administration etc.) ist dabei nicht eingeschlossen und nicht kalkulierbar.

Weitere Kosten würde eine ggf. zweite Phase zur vollelektronischen Abwicklung verursachen.

Erfahrungen anderer Kommunen haben gezeigt, dass die Mitglieder der Gremien teilweise trotz vorhandenem Informationssystem weiterhin nicht auf die Papierform verzichten, und ihre Unterlagen selbst ausdrucken, weil sie handschriftliche Vermerke auf den Unterlagen anbringen wollen. Dieses Verhalten würde der Einführung eines Ratsinformationssystems deutlich zuwiderlaufen.

Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Rechtes aller Ratsmitglieder auf gleiche Information und gleichen Informationszugang eine Teilnahme an einem Ratsinformationssystem auf elektronischer Grundlage nicht aufgezwungen werden kann. Besteht für Ratsmitglieder nicht die Möglichkeit, an einem derartigen Verfahren teilzunehmen, so wird ihnen das Recht zustehen, weiterhin schriftlich und postalisch geladen zu werden.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der derzeitigen Kostensituation und der mit einer Einführung verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastung ergeht verwaltungsseitig folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Einführung eines Ratsinformationssystems im Jahr 2018 erneut zu prüfen.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

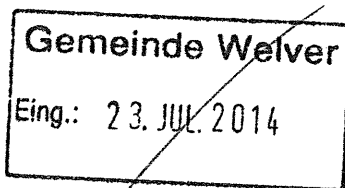


Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper



Welper, den 22.04.2014 *Eg. 23.07.14*

Antrag zur Tagesordnung des nächsten zuständigen Ausschusses

Die Bürgergemeinschaft beantragt, die Einführung eines Ratsinformationssystems.

Begründung

Die Ratsarbeit würde hierdurch erheblich an Effizienz gewinnen. Der Versand von Ratsunterlagen könnte unterbleiben und die Bevölkerung könnte sich frühzeitig über Tagesordnungspunkte informieren.

Die Möglichkeiten zum Archivieren und Suchen bieten auch nach längerer Zeit Zusammenhänge besser herstellen zu können. Beispiele für funktionierende Ratsinformationssysteme bieten die Nachbargemeinden Lippetal und Bad Sassendorf. In der Gemeinschaft der KDVZ sind vielzählige Möglichkeiten gegeben, um das passende System zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 25.08.2014

Bürgermeister	<i>Sch 25.8.14</i>	Allg. Vertreter	<i>25/08/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Grümme 25/08/14</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	3	oef.	10.09.2014				
<i>Rat</i>	<i>4</i>	<i>oef.</i>	<i>01.10.14</i>				

Betr.: Antrag auf Erweiterung einer Buslinie
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 22.04.2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.09.2014:

Rechtliche Bewertung:

- Gemäß § 4 Abs. 1 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt der Schulträger der besuchten Schule die Schülerfahrtkosten (=Schulträgerprinzip). Somit ist grundsätzlich die Stadt Soest Kostenträger und Vertragspartner des Unternehmens Busverkehr Ruhr-Sieg.
- Entsprechend § 3 der SchfkVO obliegt dem Schulträger jedoch keine Beförderungspflicht, sondern nur eine Kostentragungspflicht.

Sachverhalt:

In ihrem Antrag bittet die BG um Prüfung inwieweit eine Buslinie eingesetzt werden kann, um im Nachmittagsbereich von Soest einpendelnde Schüler in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningens und Merklingsen verbringen zu können.

Aktuell bedient die Linie 532 die Ortsteile Schwefe, Merklingsen, Eineckerholsen, Ehningens und Einecke mit der Fahrt um 13.30 Uhr von Soest Bahnhof bis in diese Ortsteile.

Die Nachmittagsfahrten dieser Linie nach 13.30 Uhr enden in Schwefe. Von Schwefe aus ist der Heimtransport in die zuvor genannten Ortsteile selbst zu organisieren.

In der Vergangenheit - bis Mai 2005 - bediente die Linie 532 die Ortsteile Schwefe, Merklingsen, Eineckerholsen, Ehningens, Einecke, Klotingen, Flerke und Scheidingen auch im Nachmittagsbereich. Mangels Bedarf wurden die Fahrten bis Scheidingen dann nur noch bedarfsgerecht angeboten. Die Bewohner der zuvor genannten Ortsteile hatten damals die Möglichkeit mit der RB89 bis Welver zu fahren und von dort aus mit dem zuvor rechtzeitig bestellten Taxibus in die gewünschten Ortsteile zu gelangen. Nach Auskunft des Busunternehmens ist auch dieses Angebot dann man-

gels Bedarf eingestellt worden. Bis dato wurde auch zwischenzeitlich kein Bedarf mitgeteilt.

Die konkrete Bedarfslage, also wie viele Schüler aktuell nachmittags in Schwefe aussteigen, wird derzeit abgeklärt.

Auf Nachfrage teilt das Busunternehmen mit, dass solche Wünsche zur Verlängerung bzw. Ausweitung einer Streckenbedienung vielerorts gewünscht werden. Eine solche Ausweitung einer Streckenbedienung wäre aber nur bei Vorhandensein eines Kostenträgers möglich. Die genauen Kosten einer solchen Erweiterung für diesen Kostenabschnitt könne man nur im Rahmen einer konkreten Kalkulation ermitteln.

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, ist ein **Beschlussvorschlag** derzeit nicht erforderlich.

Aufgrund der kurzen Sitzungsabfolge lag zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung dieser Sitzung die vom Ausschussvorsitzenden des GBKS-Ausschusses unterschriebene Niederschrift noch nicht vor. Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Niederschrift werden folgende Beschlüsse aufgetragen:

Beschlüsse des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 10.09.2014:

Beschluss I:

Der Ausschuss beschließt auf Antrag der BG-Fraktion **einstimmig** die Verwaltung zu beauftragen auf das Busunternehmen BRS zuzugehen und zur nächsten Sitzung eine Spitzkalkulation für die Nachmittagsfahrten der von Soest einpendelnden Schüler(innen) in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningens und Merklingsen nach 13.30 Uhr zu erwirken

und

zur nächsten Sitzung am 19.11.2014 einen Vertreter des Busunternehmens BRS einzuladen.

Beschluss II:

a)

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Rat **einstimmig** den Bürgermeister zu beauftragen, dass er auf politischer Ebene die Schülertransportproblematik mit den Bürgermeistern/Oberbürgermeister aus Hamm, Soest und Werl dahingehend erörtert, dass ein problemloser Schülertransport im Nachmittagsbereich - insbesondere in die Ortsteile Einecke, Eineckerholsen, Ehningens, Merklingsen, Scheidingen, Illingen und Dinker - in Welter möglich ist.

b)

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Rat **einstimmig** den Bürgermeister zu beauftragen, die generelle Mobilität im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs für die Gemeinde Welter zu beleuchten.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

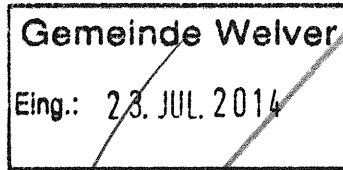
Fraktionsvorsitzender:



An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

Eg 23.7.14 Schm

Welver, den 22.04.2014

Antrag zur Tagesordnung des nächsten zuständigen Ausschusses

Die Bürgergemeinschaft beantragt, der Bürgermeister möge prüfen lassen, inwieweit eine Buslinie so geführt werden kann, dass die Dörfer Einecke, Eineckerholsen, Ehningsen und Merklingsen auch nachmittags von Soest aus zu erreichen sind. Idealerweise wird die nur bis Schwefe führende Buslinie bis in diese Dörfer geführt.

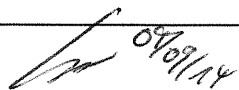
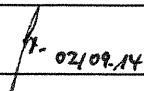
Begründung

Seit in der Hauptschule Welver keine Schüler/innen mehr aufgenommen werden, besuchen zunehmend mehr Schüler/innen Schulen in Soest. Häufig auch den Ganztagsschulbereich. Diese Kinder haben nachmittags keine Möglichkeit mehr mit dem Bus nachhause zu kommen. Dieses ist Anbetracht der Tatsache der Schließung der Hauptschule in Welver eine unbedingte erforderliche Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-05/05-02	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 02.09.2014

Bürgermeister	4.9.14 Schmidt	Allg. Vertreter	 02/09/14
Fachbereichsleiter/in	04/09.14	Sachbearbeiter/in	 02/09.14

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	17.09.14	einstimmig			
HFA	13	oef	24.09.14				
Rat	5	oef	01.10.14				

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der Gemeinde Welver, Ortsteil Borgeln
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.09.2014:

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich des Einmündungsbereiches der Straße „Am Butterkamp“ in die „Bördestraße“. Es handelt sich um die Grundstücke, die ursprünglich für die Entwicklung der Sparkasse im Ort vorgesehen waren. Nachdem die Sparkasse die Grundstücke nicht mehr benötigt und ~~seine~~ ein Großteil der Flächen seit Jahren brach liegen, soll nun eine Überplanung erfolgen, um somit die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind als Anlage beigelegt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 07.04.2014 – 12.05.2014 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigelegte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die „Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen.

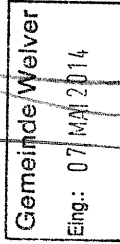


**KREIS
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 05.05.2014

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der
Gemeinden Welver, OT. Borgeln gem. § 13 BauGB**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 31.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit dem zuständigen Dienststellen und Abteilungen der
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die unbebauten Freiflächen liegen im Einwirkungsbereich des landwirtschaftlichen Betriebs
Gößlinghoff, Bördestraße 25. Der Betrieb hält Tiere mit einer GV von 36,95. Diese lösen in
südlicher Richtung einen Richtlinienabstand von ca. 45 Metern aus. Innerhalb dieses Ab-
standes befinden sich bereits Wohnnutzungen. Ein Wohnungsbauvorhaben fügt sich, was
die von ihm hinzunehmenden gewerblichen Immissionen angeht, in die derart „vorbelastete“
Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es nicht stärkeren Belästigungen ausgesetzt sein
wird als die bereits vorhandene Wohnbebauung; die gewerbliche Nutzung braucht folglich
gegenüber der hinzukommenden Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht zu nehmen als gegen-
über der bereits vorhandenen Wohnnutzung.

In Bereichen, in denen Nutzungen unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Schutz-
würdigkeit zusammentreffen, wie hier eine gewerbliche Nutzung mit Geruchsbelastungen
einerseits und Wohnnutzung andererseits, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen
gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet. Insoweit besteht eine Duldungspflicht
des Antragstellers, die es ausschließt die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte zu
verlangen.

Zu T 1 – Kreis Soest –

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Zeitraum ist bereits in der
Ziffer 3 der Hinweise des Bebauungsplanes enthalten. Nach Rücksprache mit der Unteren
Landschaftsbehörde (Frau Rennebaum) ist eine Regelung in den Hinweisen des
Bebauungsplanes klarer und deutlicher, als eine Aufnahme in die Begründung. Daher bleibt
die Begründung unverändert.

Abstimmung:

GPNÜ:

einstimmig

HFA:

Rat:



südwestfalen
ALLES ECHT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche
Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden.
Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Aus landschaftsfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Überbauung der Freiflächen im Kreuzungsbereich der Straßen „Am Butterkamp/ Bördestraße im Ortsteil Borgeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan legt hier bereits ein Dorfgebiet (MD) fest.

Betroffen durch die Überbauung ist eine Grünlandbrache, welche randlich zur Straße „Am Butterkamp“ mit kleinen Gehölzen bestanden ist. Allerdings stellt sich durch die Neuplanung der Versiegelungsgrad geringer dar als bei der bestehenden Planung. Somit sind mit der Änderung des Bauleitplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung wurde durch das Büro Stelzig eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Zugriffsverbote des BNatSchG zum Schutz der europäisch geschützten Arten nicht berührt sind.

Die Empfehlung einer allgemeinen Vermeidungsmaßnahme zum Schutz nicht planungsrelevanter Tierarten bei bauvorbereitenden Maßnahmen, sollte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Danach sind Baufeldräumungen außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel, (Brutzeit: 15. März bis 31. Juli) durchzuführen.

Es ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen von Projekten die Ausweisung von 2 Wohnbauflächen in der Nähe zum Vogelschutzgebiet Heilwegbörde möglich ist, ohne die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Heilwegbörde“ ist damit nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

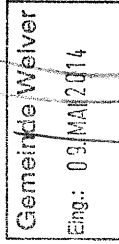
Im Auftrag


Ute Gelling



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Az.: 888/rö14.eml

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Olpe, 08.05.2014

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der Gemeinde Welver, Ortsteil Borgeln
Ihr Schreiben vom 31.03.2014 /

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Der Bebauungsplan betrifft den mittelalterlichen Ortskern von Borgeln. Innerhalb der Planungsfläche sind in der Preußischen Uraufnahme zwei Gebäude zu erkennen (vgl. beigegebene Karte), von denen durchaus noch Reste erhalten sein können.

Aus diesem Grunde wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baustellenbegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) M. Röring B.A.

Zu T 2 – LWL

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren ergehen.

Abstimmung:

GPNU:

einstimmig

HFA:

Rat:





Kreisstelle Soest - Ostinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Gemeindeentwicklung-
Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 23. APR. 2014

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-05/05-02
vom 17.04.2014
Bad Sassendorf 17.04.2014

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der Gemeinde Welver, Ortsteil Borgeln Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB

Zu Ihrem Amtshilfeeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermin als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4. Diesseits wird jedoch der Hinweis gegeben, dass nordöstlich des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches die landwirtschaftliche Hofstelle Göppentin liegt. Auf der Hofstelle Göppentin erfolgt eine Milchkuhhaltung. Es ist gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen.

Im Auftrag

(Franke)

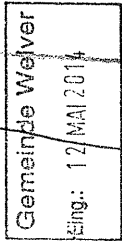
Zu T 3 – Landwirtschaftskammer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

P1

Borgeln, den 8. Mai 2014



An

Gemeinde Welver, Gemeindeentwicklung, z.Hd Herr Große

Betr.: Dritte vereinfachte Änderung des BP Nr.4 Bördestraße der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr.4 im Ortsteil Borgeln halte ich aus mehreren Gründen für problematisch.

- 1.) -Der betroffene Teil des BP ist als Mischgebiet Dorf ausgewiesen. Die Planänderung führt zu einer kleinteiligen Verdichtung der Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe meines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit Viehhaltung.
- 2.) -Die Baufläche des Grundstücks 804 liegt teilweise im ausgewiesenen, freizuhaltenden Sichtdreieck von zwei Kreisstraßen (K4-K7). Dieser Aspekt findet in der Vorlage gar keine Berücksichtigung.
- 3.) -Die Kanalsituation des Schmutzwasserkanals in der Straße „Am Butterkamp“ ist bei Starkregen schon jetzt problematisch, es kommt zu Rückstau. Die Ergebnisse der Untersuchung des Schmutzwasserkanals in der Bördestraße sind mir nicht bekannt, jedoch wahrscheinlich ist die Situation dort ähnlich problematisch.

Ich bitte dies bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu P 1 – Stellungnahme vom 08.05.2014

1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ergeben sich keine Bedenken. Es ergeht lediglich der Hinweis, dass mit gelegentlichem Auftreten von Immissionen zu rechnen ist. Dieses ist in Dorfgebieten typisch. Dort ist u.a. das Miteinander von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen gemäß § 5 BauNVO ein Kriterium für die Definition eines solchen Baugebietes.
2. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der gültige Bebauungsplan von 1989 weist im Kreuzungsbereich der K 4 und K 7 Sichtdreiecke aus. In heutigen Bebauungsplänen erfolgt diese Festsetzung nur noch bei tatsächlicher Notwendigkeit. Hier handelt es sich um eine Kreuzung im Ortskern eines Dorfes. Die Straßen im Ort sind mit Geschwindigkeiten von max. 50 km/h zu befahren. Die K 7 stößt senkrecht auf die Bördestraße und hat Vorfahrt zu gewähren. Der kreuzende Verkehr ist auch ohne diese Sichtdreiecke gut einsehbar. Zudem ist entlang der Bördestraße ein Gehweg vorhanden. In Anbetracht von Geschwindigkeit und Örtlichkeit erübrigt sich die Festsetzung von Sichtdreiecken. Der Kreis Soest als Eigentümer der Straße und am Verfahren beteiligter Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen den Wegfall der Sichtdreiecke vorgebracht.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zu erwartenden Größenordnung der Bebauung ist auch zum jetzigen Zeitpunkt eine Nennenswerte Mehrbelastung der Kanalsanierung nicht zu besorgen. Zudem wird für den Ortsteil Borgeln zurzeit ein g. Zentraler Abwasserplan „ZAP“ aufgestellt und kann in Kürze in den politische Gremien der Gemeinde Welver vorgestellt werden. Im Rahmen dieses ZAP sind alle Erfordernisse der Abwasserbeseitigung überprüft worden. Für festgestellte Defizite sind im Rahmen des ZAP erforderliche Sanierungsmaßnahmen projektiert worden. Insoweit werden ggf. vorhandene hydraulische Defizite in den nächsten Jahren aufgearbeitet. Die in Rede stehenden Baugrundstücke sind im Rahmen des ZAP berücksichtigt worden.

Abstimmung:

GPNU:

einstimmig

HFA:

Rat:



Gemeinde Welver
z. H. Herrn Große
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 12. Mai 2014

Welver, 08.05.2014

Stellungnahme zur Dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der Gemeinde Welver, Ortsteil Borgeln

Sehr geehrter Herr Große,

die Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 findet keinesfalls meine

Zustimmung!

Als ich im Jahr 2006 mein Wohnhaus plante, habe ich etwa die Hälfte des für die Sparkasse überplanten Grundstücks erworben. Die Baugrenzen habe ich, bis auf eine kleine Abweichung, die ohne eine Änderung des BP und mit Zustimmung der Nachbarn erfolgte, eingehalten.

Vom Verkäufer des Grundstücks wurde eine weitere Bebauung mit einem Einfamilienhaus für die andere Hälfte des Grundstücks in Aussicht gestellt.

Bereits 2007 war dies durch die Beantragung von zwei Baufeldern Geschichte. Man versuchte von Seiten des Investors durch weitere Teilung des Restgrundstücks und Veräußerung „Fakten“ zu schaffen. Eine Bauvoranfrage für ein 3-Wohnheiten-Haus für das Grundstück im Kreuzungsbereich wurde gestellt.

1.) Nach meinen Unterlagen befindet sich die nun zu bebauende Fläche des Grundstücks 804 nicht unerheblich in einem freizuhaltenden Sichtdreieck von zwei Kreisstraßen. Dies findet in der Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 keinerlei Berücksichtigung mehr.

2.) Weiterhin bin ich der Überzeugung, dass der Investor hier kaum noch selbst bauen will, da er den Verkauf des Grundstücks vor längerer Zeit bereits in die Hände eines Maklers gegeben hat. Dies teilen mir potenzielle Interessenten mit, die an meiner Tür geklingelt haben, um sich über das Grundstück zu erkundigen.

Mir stellt sich die Frage, ob auf Profit bedachte Investoren oder die politischen Vertreter der Gemeinde Welver die Gestaltung des „Dorfkerns“ bestimmen.

3.) Mit einer Änderung des BP, die ein Baufeld für beide Grundstücke (803 und 804) vorsieht, wäre ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Zu P 2 – Stellungnahme vom 08.05.2014

1. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der gültige Bebauungsplan von 1989 weist im Kreuzungsbereich der K 4 und K 7 Sichtdreiecke aus. In heutigen Bebauungsplänen erfolgt diese Festsetzung nur noch bei tatsächlicher Notwendigkeit. Hier handelt es sich um eine Kreuzung im Ortskern eines Dorfes. Die Straßen im Ort sind mit Geschwindigkeiten von max. 50 km/h zu befahren. Die K 7 stößt senkrecht auf die Bördestraße und hat Vorfahrt zu gewähren. Der kreuzende Verkehr ist auch ohne diese Sichtdreiecke gut einsehbar. Zudem ist entlang der Bördestraße ein Gehweg vorhanden. In Anbetracht von Geschwindigkeit und Örtlichkeit erübrigt sich die Festsetzung von Sichtdreiecken. Der Kreis Soest als Eigentümer der Straße und am Verfahren beteiligter Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme keine Einwendungen gegen den Wegfall der Sichtdreiecke vorgetragen.
2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob ein Eigentümer oder ein Investor ein Bauvorhaben nach diesem Bebauungsplan realisieren wird, ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplanverfahren wird der Planungswille der Gemeinde entwickelt. Dass hierbei auch Anträge von Eigentümern oder sonstigen Bürgern Berücksichtigung finden, liegt in der Natur der Sache. Letztendlich hat die Gemeinde für eine geordnete Planung zu sorgen und kann brachliegende Flächen entsprechend ihren Vorstellungen entwickeln.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke gehören verschiedenen Eigentümern. Das bisherige Baufeld (Sparkasse) hat in der Summe eine größere überbaubare Grundstücksfläche (306 m²) als die Summe der drei einzelnen Baufelder (299 m²) zulassen. Durch die Ausweisung nur eines Baufeldes würde nur ein Grundstück bebaubar sein. Dieses ist nicht Planungswille der Gemeinde zumal für beide Grundstücke Bebauungswünsche vorliegen. Ein Blick auf die Katasterkarte im Ortskern Borgeln verdeutlicht die vorhandene Grundstückssituation. Neben größeren Grundstücken sind auch wesentlich kleinere Grundstücke im Ortskern vorhanden. Auch hierfür ist ein Bedarf vorhanden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bebauungswunsch der Eigentümer verwiesen.

Abstimmung:

GPNU: einstimmig

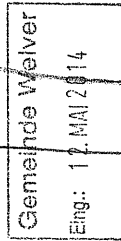
HFA: _____

Rat: _____

10.05.2014



Gemeinde Welver
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4
59514 Welver



**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bördestraße“ der
Gemeinde Welver, Ortsteil Borgeln
Beteiligungsverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Große,

zu der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

1. Auf dem früheren Sparkassengelände mit einer Fläche von rund 1.300 qm² war ursprünglich nur ein Gebäude vorgesehen. Neben dem auf dem Flurstück 792 bereits errichteten Wohnhaus sollen nunmehr zwei weitere Wohngebäude errichtet werden. Diese kleinteilige Wohnbebauung passt nicht zu den dörflichen Strukturen im Ortsteil Borgeln sowie zu der bereits vorhandenen Bebauung unmittelbarer Nachbarschaft. Hier sollte maximal eine weitere Wohnbebauung ausgewiesen werden.
2. Durch die geplante Ausrichtung des Baufeldes auf dem Flurstück 804 ist das notwendige Sichtdreieck im Kreuzungsbereich nicht gewährleistet.
3. Der Mischwasserkanal in der Straße „Am Butterkamp“ ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt überlastet. Starke Regenfälle führen regelmäßig zu einem Rückstau bei den Kanalschlüssen unterhalb des Straßenniveaus. Es muss sichergestellt sein, dass eine Entwässerung für das Schmutzwasser nur in den Mischwasserkanal der Bördestraße erfolgt. Das Oberflächenwasser sollte zudem durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück verrieselt werden, um die Kanalisation nicht zusätzlich zu belasten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Änderung aus den vorgenannten Gründen abgelehnt wird. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zu P 3 – Stellungnahme vom 10.05.2014

1. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Grundstücke gehören verschiedenen Eigentümern. Das bisherige Baufeld (Sparkasse) hat in der Summe eine größere überbaubare Grundstücksfläche (306 m²) als die Summe der drei einzelnen Baufelder (299 m²) zulassen. Durch die Ausweisung nur eines Baufeldes würde nur ein Grundstück bebaubar sein. Dieses ist nicht Planungsinteresse der Gemeinde, zumal für beide Grundstücke Bebauungswünsche vorliegen. Ein Blick auf die Katasterkarte im Ortskern Borgeln verdeutlicht die vorhandene Grundstückssituation. Neben größeren Grundstücken sind auch wesentlich kleinere Grundstücke im Ortskern vorhanden. Auch hierfür ist ein Bedarf vorhanden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bebauungswunsch der Eigentümer verwiesen.
2. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der gültige Bebauungsplan von 1989 weist im Kreuzungsbereich der K 4 und K 7 Sichtdreiecke aus. In heutigen Bebauungsplänen erfolgt diese Festsetzung nur noch bei tatsächlicher Notwendigkeit. Hier handelt es sich um eine Kreuzung im Ortskern eines Dorfes. Die Straßen im Ort sind mit Geschwindigkeiten von max. 50 km/h zu befahren. Die K 7 stößt senkrecht auf die Bördestraße und hat Vorfahrt zu gewähren. Der kreuzende Verkehr ist auch ohne diese Sichtdreiecke gut einsehbar. Zudem ist entlang der Bördestraße ein Gehweg vorhanden. In Anbetracht von Geschwindigkeit und Örtlichkeit erübrigt sich die Festsetzung von Sichtdreiecken. Der Kreis Soest als Eigentümer der Straße und am Verfahren beteiligter Träger öffentlicher Belange hat in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen den Wegfall der Sichtdreiecke vorgetragen.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zu erwartenden Größenordnung der Bebauung ist auch zum jetzigen Zeitpunkt eine Nennenswerte Mehrbelastung der Kanalisation nicht zu besorgen. Zudem wird für den Ortsteil Borgeln zurzeit ein s. g. Zentraler Abwasserplan „ZAP“ aufgestellt und kann in Kürze in den politische Gremien der Gemeinde Welver vorgestellt werden. Im Rahmen dieses ZAP sind alle Erfordernisse der Abwasserbeseitigung überprüft worden. Für festgestellte Defizite sind im Rahmen des ZAP erforderliche Sanierungsmaßnahmen projektiert worden. Insoweit werden ggf. vorhandene hydraulische Defizite in den nächsten Jahren aufgearbeitet. Die in Rede stehenden Baugrundstücke sind im Rahmen des ZAP berücksichtigt worden.

Abstimmung:

GPNU:

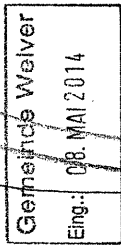
einstimmig

HFA:

Rat:



Borgeln, den 07.05.2014



An die
Gemeinde Welver
Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Bördestraße

Zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 möchten wir wie folgt unsere Stellungnahme abgeben:

Das gesamte Grundstück Flur4 hat eine Fläche von 1.291 m². Diese Größe eignet sich idealerweise für eine Bebauung mit zwei Wohneinheiten. Eine Bebauung, so wie sie vorgesehen ist, mit drei Wohneinheiten, passt nicht zum dörflichen Bild.

Wir sind gegen eine Bebauung mit drei Wohneinheiten.

Aus dem Bebauungsplan wegfallen müsste das Flurstück 804 Ecke Am Butterkamp / Bördestraße. Bereits seit Jahren steht dieses als das kleinste der drei Grundstücke zum Verkauf. Es ist stark verunkrautet und bietet immer wieder Anlass zu Kritik. Wegen des Kreuzungsbereichs und der geringen Größe (360 m²) ist kaum zu erwarten, dass sich dafür ein Käufer finden wird. Unserer Meinung nach bietet sich eine so dichte Bebauung wie sie hier vorgesehen ist, an dieser Stelle nicht an, da sie der Umgebung und dem dörflichen Charakter nicht angepasst ist. Eine gepflegte Grünfläche mit einem Baum würde den Dorfmittelpunkt optisch aufwerten. Mit der Überplanung vom Flurstück 792 sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Zu P 4 – Stellungnahme vom 07.05.2014

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Grundstücke gehören verschiedenen Eigentümern. Das bisherige Baufeld (Sparkasse) hat in der Summe eine größere überbaubare Grundstücksfläche (306 m²) als die Summe der drei einzelnen Baufelder (299 m²) zulassen. Durch die Ausweisung nur eines Baufeldes würde nur ein Grundstück bebaubar sein. Dieses ist nicht Planungswille der Gemeinde zumal für beide Grundstücke Bebauungswünsche vorliegen. Ein Blick auf die Katasterkarte im Ortskern Borgeln verdeutlicht die vorhandene Grundstückssituation. Neben größeren Grundstücken sind auch wesentlich kleinere Grundstücke im Ortskern vorhanden. Auch hierfür ist ein Bedarf vorhanden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bebauungswunsch der Eigentümer verwiesen. Hinweis: Das Flurstück 803 hat eine Größe von 366 m² und das Flurstück 804 ist 383 m² groß.

Abstimmung:

GPNU:

einstimmig

HFA:

Rat:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 02.09.2014

Bürgermeister	<i>05. 9. 14 [Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 04/09/14</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>04/09/14 [Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02/09/14</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	17.09.14	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>15</i>	<i>oef</i>	<i>24.09.14</i>				
Rat	6	<i>oef</i>	<i>01.10.14</i>				

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Vellinghausen (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße „Am Tempel“
hier: Antrag vom 26.08.2014**

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.09.2014:

Die Flurstücke 22 und 240 sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegen am östlichen Ortsrand von Vellinghausen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Norden und Nordwesten grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich gem. § 34 BauGB) an.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Gegenstand des Antrages sind die unbebauten Flurstücke 22 und 240. Im Sinne einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung wäre der Erlass einer Ergänzungssatzung jedoch nur möglich, wenn auch der bebaute Bereich entlang der Straße „Am Tempel“ mit integriert würde. So wird der bauliche Bestand im Außenbereich „eingefangen“ und dem Innenbereich zugeordnet, wobei dann die für die zwischenliegenden Freiflächen ebenfalls Nutzungen auf der Grundlage des § 34 BauGB ermöglicht würden.

Ein gleichlautender Antrag hatte bereits im Jahre 2007 zur Beratung vorgelegen. Seinerzeit wurde der Antrag aus städtebaulicher Sicht durchaus positiv gesehen, aber aufgrund der fehlenden abwassertechnischen Infrastruktur abgelehnt. Seit Anfang des Jahres 2014 ist der Bereich Am Tempel nun kanalisiert, so dass diesbezüglich keine Hinderungsgründe mehr vorliegen.

Hinzuweisen ist noch auf die Besetzung „Am Tempel 7“. Hierbei handelt es sich um ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen mit dem entsprechenden Fuhrpark. Somit zwar kein klassischer Landwirt, aber es könnte aufgrund der räumlichen Nähe aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Konfliktsituation begründet werden. Dies müsste im Rahmen des weiteren Verfahrens mit den entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange abgeklärt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Tempel“, Ortsteil Vellinghausen, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die Antragsteller zu tragen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 19.09.2014

Bürgermeister	<i>19.09.2014 Schumacher</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	7	oef	01.10.2014				

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest

a) Beanstandung eines Ratsbeschlusses gem. § 54 Abs. 2 GO NRW – TOP 10 der Sitzung am 03.09.2014: Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den Gremien der Sparkasse Soest

b) Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 15.09.2014
hier: Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter/Innen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest

Sachdarstellung zur Sitzung am 01.10.2014:

Zu a)

In der Ratssitzung am 03.09.2014 wurde zu TOP 10 u.a. der einstimmige folgende Beschluss gefasst:

Beschluss I:

„Der Rat beschließt einstimmig, nachstehend aufgeführte Vertreter/innen in die Verbandsversammlung zu entsenden:

Mitglieder:

Herr Schlüter

Herr Daube

Herr Stellmach

-SPD-

-CDU-

-Grüne-

Stellvertreter/innen:

Herr Kimmel-Groß

Herr Wiemer

Herr Heuwinkel

-Grüne-

-CDU-

-FDP-„

Diesen Beschluss hat der Bürgermeister der Gemeinde Welper gem. § 54 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 18.09.2014 an die Damen und Herren des Rates der Gemeinde Welper beanstandet.

Der Bürgermeister ist mit diesem Schreiben der Vorschrift des § 54 Abs. 2 Satz 3 GO NRW nachgekommen, wonach die Beanstandung schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen ist.

Dem Rat ist in seiner auf die Beanstandung folgenden Sitzung die Frage zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. „Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen“ (§ 54 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO NRW).

Das Schreiben des Bürgermeisters an die Damen und Herren des Rates der Gemeinde Welper vom 18.09.2014 liegt der Einladung bei.

Beschlussvorschlag 1:

1.) Der Rat der Gemeinde Welper gibt der Beanstandung des Bürgermeisters vom 18.09.2014 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW statt.

2.) Der folgende Beschluss I zu TOP 10 der Sitzung des Rates vom 03.09.2014

„Der Rat beschließt **einstimmig**, nachstehend aufgeführte Vertreter/innen in die Verbandsversammlung zu entsenden:

Mitglieder:

Herr Schlüter	-SPD-
Herr Daube	-CDU-
Herr Stellmach	-Grüne-

Stellvertreter/innen:

Herr Kimmel-Groß	-	Grüne-
Herr Wiemer		-CDU-
Herr Heuwinkel		-FDP-“.

wird aufgehoben.

Zu b)

Siehe beigefügten Antrag der o.g. Fraktionen.

Nach Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Entsendung der Gemeindevertreter in die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest, ist hierüber ein neuer Beschluss zu fassen.

Darüber hinaus hat Herr Kimmel-Groß mit Erklärung vom 17.09.2014 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass er die Wahl zu den Gremien der Sparkasse Soest nicht annimmt. Nach telefonischer Rücksprache bezieht sich die Nichtannahme auch auf das Mandat als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat, so dass hier ebenfalls ein Ersatz zu benennen ist.

Beschlussvorschlag 2:

1.) Der Rat beschließt, nachstehend aufgeführte Vertreter/innen in die Verbandsversammlung zu entsenden:

Mitglieder:

Herr Heinz-Günter Schlüter

Herr Wolfgang Daube (CDU)

Herr Bernhard Stellmach (Grüne)

Stellvertreter/innen:

Frau Rita Haggemüller (SPD)

Herr Karl Heinz Wiemer (CDU)

Herr Uwe Heuwinkel (FDP)

2.) Der Rat wählt als Ersatz für Herrn Kimmel-Groß in den Verwaltungsrat:

Stellvertreter/in:

Robbert, Petra

Von: Schumacher, Uwe
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 16:34
An: Hueckelheim, Markus; Rotering, Stephan; Gruemme-Kuznik, Heike; Robbert, Petra
Betreff: WG: Vertreter-Wahablehnung Sparkasse Soest
Anlagen: Wahablehnung_Sparkasse_Soest.docx

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schumacher
Bürgermeister

Gemeinde Welter
Rathaus
Am Markt 4
59514 Welter

Tel.: 02384 / 51 – 100
Fax: 02384 / 51 – 230
Mail: u.schumacher@welter.de
Internet: www.welter.de



Von: Johannes Kimmel-Groß [<mailto:johannes.kimmel-gross@live.de>]
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2014 09:48
An: Schumacher, Uwe
Cc: Klaus-Theo Rohe; Uwe.Heuwinkel@fdp-welter.de; Cornelia Pläßmann
Betreff: Vertreter-Wahablehnung Sparkasse Soest

Johannes Kimmel-Groß

Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welter – Borgeln
0162 41 088 42

An den Bürgermeister
der Gemeinde Welter
Herrn Uwe Schumacher
- Rathaus -
59514 Welter

Lieber Herr Schumacher,

am 03. September 2014 wurde ich in der Ratssitzung zu einem Stellvertreter in den Gremien der Sparkasse Soest gewählt.

Dazu erkläre ich:

Ich nehme die Wahl nicht an.

Ich bitte, mir die dadurch entstehenden Zusatzbelastungen nachzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



--

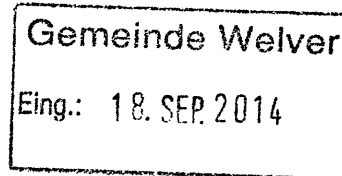
Johannes Kimmel-Groß
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welper - Borgeln
Festnetz: 02921/81573
Handy: 0162/4108842
johannes.kimmel-gross@live.de

Welper, den 15.09.2014

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welper



**Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
zur Sitzung des Rates am 01.10.2014**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die o.g. Fraktionen beantragen die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der im Betreff genannten Ratssitzung:

Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter/Innen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest

- a) **Aufhebung des Ratsbeschlusses zur Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter/Innen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest vom 03.09.2014**
- b) **Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest.**

Der Rat möge beschließen:

- 1.) Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 10 in der Ratssitzung vom 03.09.2014 bezüglich der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Soest wird aufgehoben.
- 2.) Zur Wahl in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Soest werden für die o.a. Fraktionen folgende Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Mitglieder

- a) SPD : Herr Heinz Günter Schlüter
- b) CDU:
- c) Grüne: Herr Bernhard Stellmach

Stellvertreter

- Frau Rita Haggenmüller
- Herr Uwe Heuwinkel

Begründung:

Zwischenzeitlich wurde nach Rücksprache mit der Rechtsstelle der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik festgestellt, dass ein vom Gemeinderat gewählter sachkundiger Bürger einem Ratsmitglied bezüglich der Wahl in die Versammlung eines Zweckverbandes nicht gleichsteht. Daher ist der gefasste Beschluss –s hinsichtlich der Wahl des stellvertretenden Mitgliedes - mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und aufzuheben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte, wie beantragt, verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsvorsitzende



Fraktionsvorsitzender